

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma neusser formblech GmbH

### §1 Allgemeines

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen, oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Von uns erstellte Abbildungen, Zeichnungen, Druckvorlagen unterliegen ausschließlich unserem Urheberrecht, es sei denn, wir hätten der Weitergabe an Dritte schriftlich zugestimmt.

### §2 Auftragsannahme

1. Der Inhalt unserer Leistung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung definiert. Änderungen, die der Verbesserung der Erzeugnisse und Dienstleistungen dienen, bleiben vorbehalten und sind zulässig.

2. Geringfügige technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht der bestellten Ware bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

3. Vertragskündigungen bedürfen der Schriftform. Kündigt der Besteller nach Beginn der Fertigung, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4. Soweit der Besteller uns überlassene Pläne als vertraulich bezeichnet, werden diese nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht. Die Zustimmung des Bestellers wird jedoch nicht benötigt, wenn die Informationen für die Beschaffung von Teilen zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

### §3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei erheblichen Preiserhöhungen im Material- oder Lieferpreis der verwendeten Ware können wir vom Vertrag zurücktreten, falls eine Einigung über eine angemessene Vergütungserhöhung nicht zustande kommt. Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung können vom Besteller nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass uns der Vorwurf von Vorsatz oder groben Verschuldens trifft.

2. Mangels abweichender Vereinbarungen hat die Bezahlung unserer Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu erfolgen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns, unbeschadet sonstiger Rechte, zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen.

3. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

4. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zu Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

5. Zahlt der Besteller nicht fristgerecht, können wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

### §4 Lieferfristen

1. Lieferfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart sind. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Sofern eine verbindliche Lieferzeit angegeben oder vereinbart worden ist und diese wider Erwarten von uns nicht eingehalten werden kann, werden wir den Kunden umgehend über die Lieferverzögerung informieren. Soweit wir die Lieferung der Ware nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen, ist der Kunde verpflichtet, uns zur Bewirkung der Leistung eine Nachfrist zu setzen. Anderenfalls ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Vorlieferanten sowie ungünstige Witterungs-

verhältnisse stellen keinen von uns zu vertretenden Grund im Sinne vorstehenden Absatzes dar und verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

### §5 Gewährleistung/Mängel/Haftung

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, auch bei Teillieferungen, soweit nicht anders vereinbart. Für den Fall der Anzeige der Versandbereitschaft gilt dies entsprechend.

2. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Bei Fehlschlägen der bis zu zweifachen Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Kunde alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

3. Für Mängel, die durch vom Besteller erteilte Anweisungen, Angaben, Vorgaben, Zeichnungen und sonstige Unterlagen verursacht oder mitverursacht wurden, bestehen Gewährleistungsansprüche nur bei grob fahrlässigem Handeln unsererseits.

4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur bei grob fahrlässigem Handeln unsererseits. Ansonsten beträgt die Höhe des Schadenersatzanspruches maximal die Höhe des Nettowarenwertes oder Leistungswertes der Dienstleistung.

### §6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum des Verkäufers.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben.

3. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller weiterveräußert, so steht uns der daraus entstehende Kaufpreis bis zur Höhe unserer Gesamtforderung gegen den Besteller zu. Dieser tritt schon jetzt die künftige Forderung an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

5. Der Besteller hat jederzeit Auskunft über den Bestand an unserer Vorbehaltsware, bzw. die erfolgte Weiterveräußerung und die hieraus resultierenden Forderungen zu erteilen. Der Besteller hat bei Pfändungen den Vollstreckungsbeamten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich von der Pfändung zu unterrichten.

### §7 Abschließende Regelungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingungen treten solche, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

2. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der Fa. neusser formblech GmbH in Neuss. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten Neuss vereinbart.

### §8 BDSG-Hinweis

Nach Artikel 13 und 14 der DSGVO sind wir verpflichtet, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass wir Ihre Daten, soweit notwendig und im Rahmen der DSGVO zulässig, in unserer EDV speichern.